



Non-performing und forborne exposures

Am 1. Jänner 2019 sollen für alle Institute weitreichende Konkretisierungen zum Umgang und zur Reduzierung von notleidenden („non-performing“) und gestundeten („forborne“) Risikopositionen (NPE, FBE) in Kraft treten. Für besonders betroffene Institute (>5% NPE), individuelle Portfolios mit einer hohen NPE-Quote oder für von der FMA – aufgrund ihrer „asset quality“ – verpflichtete Institute sind erweiterte Voraussetzungen* vorgesehen.

Die aufsichtliche Bewertung des NPE- und FBE-Managements fließt künftig explizit in die SREP-Beurteilung ein. Zudem werden Offenlegungs-Templates für NPE, FBE und „foreclosed assets“ sowie eine Verordnung zur Mindestdeckung von NPE und eine Richtlinie über Kreditdienstleister ausgearbeitet.

Bestandteile der SREP-Beurteilung

Geschäftsmodellanalyse

Interne Governance und institutsweite Kontrollen

Kapitaladäquanz (ICAAP)

Angemessene Liquiditätsausstattung (ILAAP)

EBA-Leitlinien

NPE-Strategie* (Kapitel 4)

- Plausible Darstellung der Maßnahmen und der Zielsetzung für jedes betroffene Portfolio in Einklang mit der Gesamtbankstrategie und dem Risikoappetit
- Jährliche Berichterstattung des operativen Umfelds an die Aufsicht:
 - Interne Kapazitäten
 - externe Bedingungen
 - ICAAP Auswirkungen
- Erstellung termingebundener quantitativer Ziele:
 - nach Zeithorizonten: kurz- (1 Jahr), mittel- (3 Jahre) und langfristig
 - nach Hauptportfolios
- nach gewähltem Ansatz (z.B. Halten, Portfolioabbau, rechtliche Optionen)
- Meldung an die Aufsicht bei Abweichungen vom Umsetzungsplan (Maßnahmen, Ressourcenbedarf, Berichtsketten, Verantwortlichkeiten etc.)
- Klare Ziele und (Leistungs-) Anreize für beteiligte Mitarbeiter (individuell oder kollektiv)

NPE-Governance* (Kapitel 5)

- Steuerung und Entscheidung:
 - jährliche Überprüfung und Bestätigung der NPE-Strategie
 - quartalsweiser Vergleich der Fortschritte mit den Vorgaben
 - jährliche Anpassung der NPE-bezogenen internen Richtlinien (z.B. Verzug, Stundung, Inkasso, Verwertung, Watch-List) und klare Kommunikation an alle Mitarbeiter
 - Dokumentation der Beschlussfassungen unter Einbindung der Risikoabteilung
- Eigenständige Abwicklungseinheiten,

die NPE in allen Phasen und auf allen Organisationsebenen betreuen

- Regelmäßige Schulungen zum Aufbau von NPE- und Abwicklungsfachwissen
- Regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung im Rahmen des „3 lines of defence“-Modells
- NPE-Überwachung mittels konkreter Messgrößen, wie z.B.
 - NPE-Bestand und Bewegungen
 - Wertberichtigungen und Abschreibungen
 - Cashflows von NPE

Zusätzliche allgemeinverbindliche Anforderungen (Kapitel 5.5 bis 9)

- Automatisierte Ad-hoc-Meldungen und mind. monatliche Berichte der Frühwarnindikatoren (zahlreiche Beispiele in Anhang 3 angeführt) und detailliert geregelte Eskalationsprozesse
- Berechnung von Zahlungsströmen aus Verwertungen in Einklang mit IFRS 13
- Tragfähigkeitsanalysen bei Anwendung von Stundungsmaßnahmen (mögliche Maßnahmen siehe Anhang 5)
- Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen: Voraussetzungen sowie Berechnungen der Höhe (exakte Cashflow Analysen) gem. IFRS 9
- Zur NPE-Definition: Auslegung der Ausfallskriterien gem. - der eigentlich erst 2021 in Kraft tretenden - EBA GL 2016/07
- Gewährleistung einer einheitlichen Identifizierung in allen Tochterunternehmen und Zweigstellen

EU-Recht

Verordnung

- Unzureichend abgedeckte NPE werden vom CET1 abgezogen
- Der abzuziehende Betrag ergibt sich aus folgender Berechnung:
 - Summe von unbesichertem Teil einer Risikoposition × Faktor (0,28 bis 1) und besichertem Teil × Faktor (0,05 bis 1). Der Faktor variiert nach Dauer der Klassifizierung als NPE und Überfälligkeit
 - Dieses Ergebnis wird um den Betrag der „Letztsicherung“ verringert, d.h. Kreditrisikoanpassungen, zusätzliche Bewertungsanpassungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel

Richtlinie

- Rahmen für Kreditdienstleister und -verkäufer zur Schaffung eines Sekundärmarktes
- Informationspflichten beim Handel von Krediten (EBA-GL Entwurf bis 31.12.2018 erwartet)
- Beschleunigte außergerichtliche Sicherheitenverwertung bei Unternehmensschuldern

Wir unterstützen Sie gerne bei



Durchführung eines Quick-Checks der internen Richtlinien und des NPE-Managementprozesses

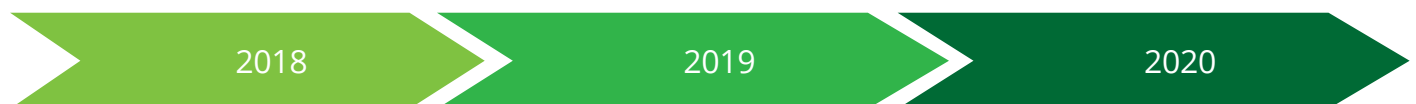


Überarbeitung des NPE-Managementprozesses zur Abdeckung der neuen Mindestanforderungen



Entwicklung einer NPE-Strategie bzw. eines NPE-Governance Rahmenwerks

*Erweiterte Voraussetzungen



2.HJ: VO über die Mindestdeckung von notleidenden Risikopositionen

01.01.: NPE- und FBE Management und Governance

31.12.: Offenlegungspflichten für NPE, FBE und foreclosed assets

31.12.: Umsetzungsfrist der RL bis 31.12.2020

Ihre Ansprechpartner

Norbert Gruber

+43 1 537 00-5415
ngruber@deloitte.at

Yordan Mahmudiev

+43 1 537 00-5823
ymahmudiev@deloitte.at

www.deloitte.at/risk

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

© 2019. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Financial Advisory GmbH.
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 199744 t